

Satzung

„Förderverein Schattenriss e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein Schattenriss e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für Opfer von Straftaten und der Kriminalprävention sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung in jeder erdenklichen Weise des eingetragenen Vereins „Schattenriss e.V.“, mit Sitz in Bremen, der gleichermaßen ausschließlich und unmittelbar, die im vorstehenden Absatz genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verfolgt und dessen Ziele und die unmittelbare und mittelbare Unterstützung und Förderung, der vom Verein „Schattenriss e.V.“ betriebenen Fachberatungsstelle.
- (3) Das Satzungsziel wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zugunsten des geförderten Vereins „Schattenriss e.V.“ zur Verwirklichung seiner gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke und durch mittelbare und unmittelbare Unterstützung und Förderung, der vom Verein betriebenen Fachberatungsstelle. Darüber hinaus soll der Verein durch sein Wirken auf die Thematik der sexualisierten Gewalt von Mädchen* in der Öffentlichkeit hinweisen und auf eine breite ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereins „Schattenriss e.V.“ hinwirken.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitarbeitet. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins finanziell/materiell fördert, ohne sich aktiv zu beteiligen. Ordentliche Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht; Fördermitglieder sind hiervon ausgeschlossen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Kalenderjahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung). Zur Feststellung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Sie sind gleichberechtigt und zur internen Absprache verpflichtet.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolger*innen im Amt.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Die Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen kann durch ein einzelnes Vorstandsmitglied erfolgen. Der Vorstand kann auf Grundlage einer schriftlichen Vollmacht Einzelvertretungsbefugnisse erteilen.

(4) Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend beziehungsweise auf anderem Wege beteiligt sind. Beschlüsse können außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren (schriftlich oder digital) gefasst werden.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlung fristgerecht vor, beruft sie ein und stellt die Durchführung ihrer Beschlüsse sicher. Er ist für die ordnungsgemäße Schrift- und Kassenführung, die Führung der Buchhaltung und die Erstellung der Jahresrechnung verantwortlich. Der Vorstand kann beschließen einen Steuerberater*in oder eine fachkundige Person zu beauftragen. Er erstattet der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre schriftlich Bericht über seine Tätigkeit und die Finanzlage. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(6) Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder können – abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins – Ersatz für die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes tatsächlich entstandenen Aufwendungen oder pauschal bis zur Höhe des steuerrechtlichen Ehrenamtsfreibetrags erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1 / 10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich bzw. in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist per Briefpost, Fax oder E-Mail an die letztbekannte Postanschrift, Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse zu versenden. Bei Versendung per Post beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(4) Die Mitgliederversammlung als Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen vorsieht oder Aufgaben anderen Vereinsorganen übertragen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- (a) Aufgaben des Vereins
- (b) Wahl und Abberufung des Vorstands
- (c) Genehmigung der Jahresrechnungen und Jahresberichte
- (d) Entlastung des Vorstands
- (e) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
- (f) Satzungsänderungen
- (g) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Schattenriss e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 03.09.2025